



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 75/24m

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Mag. Marek, den Senatspräsidenten Prof. Dr. Lässig, die Senatspräsidentin Mag. Hetlinger, den Senatspräsidenten Mag. Lendl und die Hofräte Hon.-Prof. Dr. Oshidari und Dr. Oberressl als weitere Mitglieder folgende

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über
die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Bundesgesetz
zur Durchführung der Europäischen Staatsanwaltschaft, das
Island-Norwegen-Übergabegesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
geändert werden (Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2025):**

Zu Art. 3 Z 14 (§§ 8 und 8a EU-JZG) und Art. 4 Z 1 (§§ 17 und 17a ARHG):

Zur Vermeidung von Missverständnissen und zwecks Übereinstimmung mit Art 54 SDÜ, auf den die vorgeschlagenen Bestimmungen ausdrücklich verweisen, wird angeregt, die Wendungen „wegen der strafbaren Handlung“ (in § 17 ARHG), „wegen derselben Handlung“ (in § 17a ARHG und § 8a EU-JZG) und „wegen derselben Straftat“ (§ 8 EU-JZG) – einheitlich – durch die (auch in § 8 EU-JZG idgF gebrauchte) Wendung „wegen derselben Tat“ zu ersetzen.

Zu Art. 3 Z 45 und 49 (§ 55a Abs 1 Z 13 und § 57 Abs 5 EU-JZG):

Der intendierten ausdrücklichen Normierung der Möglichkeit, ausländischen Ermittlungen (optischer oder akustischer Überwachung von Personen) auf

österreichischem Bundesgebiet im Nachhinein zuzustimmen, steht – per se – nichts entgegen.

Die Formulierung, eine bereits „vorgenommen[e]“ „Überwachung“ könne „auch für einen vergangenen Zeitraum angeordnet“ werden, verwirrt jedoch insofern, als die „Überwachung“ von Vergangenen schon begrifflich ausscheidet. Inhaltlich (vgl S 25 der Erläuterungen zum Ministerialentwurf) steht gerade nicht Anordnung (und Bewilligung) von Überwachung, sondern Rechtsschutz durch österreichische Behörden vor bereits erfolgten Rechtseingriffen durch ausländische Behörden in Form einer (rechtsgestaltenden) Entscheidung über ihre (nachträgliche) Genehmigung in Rede (vgl § 99 Abs 2 StPO, § 100 Abs 2 Z 2 StPO, § 102 Abs 1 erster Satz StPO, § 122 Abs 1 StPO, § 210 Abs 3 erster Satz StPO; vgl auch § 123 Abs 3 zweiter Satz StPO; zum Ganzen *Ratz*, Entscheidungsanmerkungen zu 15 Os 180/13d, EvBl 2015/28 und zu 11 Os 41/22x, EvBl 2022/136).

Es wird daher angeregt, in den vorgeschlagenen Bestimmungen (§ 55a Abs 1 Z 13 zweiter Halbsatz EU-JZG und § 57 Abs 5 EU-JZG) jeweils das Wort „angeordnet“ durch „*genehmigt*“ zu ersetzen.

Allerdings ist der – auch in der StPO nicht vorgesehene (vgl § 55e Abs 1 und 2 EU-JZG; 11 Os 41/22x [Rz 17 f]) – Fall nachträglicher Genehmigung einer bereits erfolgten optischen oder akustischen Überwachung von Personen in §§ 53c ff EU-JZG bislang nicht bedacht (wohingegen für den entsprechenden Fall bei Überwachung von Nachrichten im Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung „Unterrichtungen [Anhang IX]“ vorgesehen sind, die besonderen Zuständigkeits- [§ 55c Abs 2 zweiter Satz EU-JZG] und Verfahrensvorschriften [§ 55d Abs 7 EU-JZG] unterliegen; zu einem aus letzterer Bestimmung abgeleiteten Beweisverwendungsverbot in Bezug auf bereits gewonnene Ergebnisse aus einer derartigen Überwachung siehe 14 Os 107/24b, 11 Os 129/24s und 11 Os 147/24p). Im Fall der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen wäre daher auch zu normieren, nach welchen – allenfalls sinngemäß anzuwendenden – (Verfahrens-)Regeln eine solche Überwachung aufgrund einer Europäischen Ermittlungsanordnung (§ 55a Abs 1 Z 13 zweiter Halbsatz) oder eines Rechtshilfeersuchens (§ 57 Abs 5 EU-JZG) nachträglich genehmigt werden „kann“.

Oberster Gerichtshof
Wien, 28. Jänner 2025
Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG